

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 62 (1964)

Heft: 7

Artikel: Das Bau- und Planungsgesetz des Kantons Graubünden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-219216>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IX. Vérification 3^e phase

Contrôle du report des points non calculés construits graphiquement et des départs de limites territoriales en limite de secteur

Contrôle du dessin par comparaison avec le calque du parcellaire définitif

Contrôle des jonctions de feuilles

Examen des différences de surfaces pour l'ensemble des bâtiments et signaler celles qui excèdent quelques mètres carrés à l'Etablissement cantonal d'assurance-incendie

Avertissement

Ces commentaires donnent le détail d'exécution des travaux. Le levé ne commence qu'une fois connu le contenu du futur plan. Un plan parcellaire doit donc être préparé avant le début du levé et contenir toutes les indications nécessaires à l'établissement du plan; ce parcellaire constitue l'*image fidèle* du plan cadastral.

L'exécution du levé déclenche les opérations de calcul, report, dessin, reproduction.

Le texte insiste surtout sur les travaux qui seront demandés au géomètre et ne traite donc pas en détail les questions relatives à la calculation électronique.

Nous attirons par ailleurs l'attention du lecteur sur le fait que ces commentaires ont déjà fait l'objet de compléments et d'améliorations et qu'ils ne sont donnés qu'à titre indicatif.

Das Bau- und Planungsgesetz des Kantons Graubünden

VLP. Die Stimmberechtigten des Kantons Graubünden hatten am 26. April über ein kantonales Bau- und Planungsgesetz zu befinden. Sie pflichteten der Vorlage mit einer beachtlich großen Mehrheit bei. Wenige Tage vor der Abstimmung war das neue Gesetz in einer großen schweizerischen Zeitung als überflüssig bezeichnet worden. Es bringe nichts Neues. Die Gemeinden könnten weiterhin machen, was sie wollten.

Der Kanton Graubünden zählt 220 Gemeinden. Davon haben nur 57 eine rechtskräftige Bauordnung erlassen, während zehn neue Baureglemente pendent sind. In mehr als zwei Dritteln der Gemeinden kann man also bauen, wie man will. Man muß für Neubauten nicht einmal ein Baugespann aufstellen! Bei dieser Sachlage erstaunt es wahrhaft nicht, daß im Großen Rat während der zweiten Lesung des Gesetzesentwurfes einläßlich darüber diskutiert wurde, ob der Kanton nicht ermächtigt werden sollte, eine kantonale Bauordnung aufzustellen, die in Gemeinden ohne eigenes Baureglement anzuwenden wäre. Der Große Rat verwarf einen entsprechenden Antrag. Das mag zum Eindruck geführt haben, die ganze Gesetzesvorlage sei nicht nötig. Allein, diese Auffassung ist falsch. Das Bundesgericht erklärt in seiner Praxis immer wieder, die Gemeinden könnten Planungsvorschriften nur erlassen, wenn die kantonale Gesetzgebung sie hiezu ermächtige. Im Kanton Graubünden war bisher unklar, ob das alte, aus dem Jahre 1894 stammende Baugesetz eine genügende Grundlage für die Planung bot. Das neue Bau- und Planungsgesetz schafft jetzt eine klare Basis für die Ortsplanungen. Die Gemeinden sind also in Zukunft mit Sicherheit in der Lage, ihre weitere Entwicklung ordnungsgemäß zu planen. Das Bau- und Planungsgesetz des Kantons Graubünden

wäre wertvoll, auch wenn es nur diese Rechtssicherheit geschaffen hätte. Darüber hinaus enthält es aber Neuerungen, die sehr willkommen sind. Wir wollen einige davon nennen:

Bis heute war es im Kanton Graubünden nicht möglich, außerhalb einer landwirtschaftlichen Güterzusammenlegung ungünstige Parzellengrenzen zu regulieren und unzweckmäßige Baugrundstücke zusammenzulegen und nachher den Grundeigentümern wieder zuzuteilen. Von nun an kann aber nicht nur die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer die Durchführung eines Quartierplanverfahrens mit Grenzregulierungen und Landumlegung verlangen, vielmehr ist die Gemeinde von sich aus ermächtigt, solche Maßnahmen zu verfügen. Im weiteren wird ausdrücklich festgelegt, daß die Gemeinden bei der Ausarbeitung von Bebauungs- und Nutzungsplänen zwischen benachbarten Gemeinden eine Übereinstimmung anzustreben haben. Der Kleine Rat – so wird der Regierungsrat im Kanton Graubünden genannt – kann bei der Genehmigung der Ortsplanungen prüfen, ob diese Vorschrift erfüllt ist. Es steht ihm damit in Zukunft wenigstens in einem beschränkten Umfange die Befugnis zu, die Zweckmäßigkeit der Ortsplanung zu prüfen. Er kann überdies mit anderen Kantonen oder öffentlichen oder privaten Institutionen Vereinbarungen zur Durchführung oder Förderung der Regionalplanung abschließen.

Die Kreise der Landesplanung wiesen immer wieder auf die Nachteile von Ferienhäusern hin, die irgendwo seitab ohne genügend breite Zufahrtsstraße, ohne Anschluß an eine Kanalisation und gelegentlich noch ohne zureichende Wasserversorgung erstellt werden. In der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf schrieb denn auch der Kleine Rat: «Mit der Streubauweise und mit den spekulativen Ferienhaussiedlungen haben verschiedene bündnerische Gemeinden denkbar schlechte Erfahrungen gemacht.» Das neue Gesetz zieht die Konsequenz, indem es die Gemeinden eindeutig ermächtigt, ihre Interessen zu wahren und sowohl Übergangs- als auch Landwirtschaftszonen festzusetzen. Überdies können die Gemeinden die bestehenden und die geplanten Hauptstränge der öffentlichen Leitungen festsetzen und damit den Bereich bestimmen, innerhalb dessen Bauten an diese Leitungen angeschlossen werden. Außerhalb dieses Bereiches gilt dann faktisch ein Bauverbot.

Schon diese paar Hinweise zeigen, daß das neue bündnerische Bau- und Planungsgesetz für alle jene Gemeinden, die Ordnung schaffen wollen, eine wertvolle Grundlage bietet. Die neuen Vorschriften sind daher unter keinen Umständen überflüssig. Vielmehr darf man den Behörden des Kantons Graubünden dankbar sein, daß sie mit diesem Gesetz einen wertvollen Anfang geschaffen haben.